

Wuppertal, 16.06.2020

Liebe Mandantinnen und Mandanten, sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Freitag hat die Bundesregierung mit dem **Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wesentliche Entscheidungen hinsichtlich des Konjunktur- und Zukunftspakets getroffen. Einzelne Punkte des Eckpunktepapiers vom 03.06.2020 wurden aufgegriffen und spezifiziert.

Mit dieser Mail möchten wir Sie über die bisher verfügbaren Informationen und Regulierungen zum Kernstück des Programmes informieren – der **temporären Absenkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis 31.12.2020**.

Wie immer stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite. **Im nachfolgenden Text erhalten Sie die wichtigsten Informationen**, damit Sie jetzt die für Ihr Unternehmen relevanten Sachverhalte identifizieren können, um sich auf die kommenden Änderungen vorzubereiten.

Bei **Beratungsbedarf** stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter info@hcp-berater.de, über unser Kontaktformular auf der Website oder per Telefon unter **0202 74846 0** zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch jederzeit den für Sie **zuständigen Partner persönlich ansprechen**.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie natürlich auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Heilmann Markus Conrad Thomas Haupt Ingo Förster

Konjunkturpaket Corona – Auswirkungen der Änderung des Umsatzsteuersatzes auf die Rechnungsschreibung, Finanzbuchhaltung und das Vertragswesen

Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Gemäß einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 12.06.2020 wird „**die Finanzverwaltung alles daransetzen, die Anwendungen der neuen Regelungen für die Unternehmen möglichst flexibel und praktikabel zu gestalten**“.

Der **Entwurf** eines begleitenden BMF-Schreibens zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 (III C 2 – S 7030/20/10009 :004) sieht **zur Zeit** jedoch **keine wesentlichen Erleichterungsmöglichkeiten** für Unternehmen vor, die Umsetzung der Steuersatzsenkung flexibel und praktikabel zu gestalten, um die damit verbundenen Nachteile zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Die Umsatzsteuersatzänderung bringt neben dem **Vorteil** für einige verbrauchernahe Unternehmen (Impuls zur Steigerung des Konsums), für fast alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen erhebliche **Nachteile mit sich, da sehr wahrscheinlich EDV-technische, bürokratische, buchhalterische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind**.

Bedauerlicherweise wird diese Problematik dadurch noch verschärft, dass für die Umsetzung der Steuersatzänderungen den Unternehmern nur wenig Zeit verbleibt, da mit den **konkreten gesetzlichen Vorgaben (finales BMF-Schreiben) wohl erst frühestens eine Woche vor dem Eintritt der Änderungen zu rechnen ist**.

Auch wenn Sie damit vor der Aufgabe stehen, sich auf diesen Umsatzsteuersatzwechsel vorzubereiten, ohne wirklich sicher zu sein, ob und wie diese gesetzliche Anforderung umzusetzen ist, empfehlen wir Ihnen dringend, im Vorfeld die Beachtung der nachfolgenden Punkte:

Checkliste „Vorbereitung auf Änderung der Umsatzsteuersätze“

- Das Rechnungsschreibungsprogramm bzw. die ERP-Software muss in der Lage sein, Rechnungen mit neuen Mehrwertsteuersätzen (16 % und 5 %) zu fakturieren.
- Die interne Finanzbuchhaltung muss in der Lage sein, den umsatzsteuerlichen Aufzeichnungsvorschriften zu genügen und die Umsätze auf entsprechend neuen Konten zu führen.
- Die Finanzbuchhaltungssoftware muss in der Lage sein, aus den neuen Umsatzsteuerkonten, Werte in die Umsatzsteuervoranmeldung zu übergeben.

- Ebenso muss die Finanzbuchhaltungssoftware in der Lage sein, eine Jahresumsatzsteuerabstimmung unter Einbeziehung der neuen Umsatzsteuersätze zu ermöglichen.
- Gegebenenfalls müssen neue Konten oder Schlüsselungen gefunden werden, die bei Eingangsrechnungen von 16 % oder 5 % einen Vorsteuerabzug ermöglichen.
- Bei Dauersachverhalten, Dauerverträgen mit monatlichen fixen Rechnungsbeträgen, müssen nach jetzigem Stand auch die Dauerrechnung angepasst werden (z.B. bei gewerblichen Mietvertrag, Fitnessstudios, Leasingverträgen, Mobilfunkverträgen).
- Bei Lastschriftinzügen, Daueraufträgen oder anderen Bankverfahren muss gegebenenfalls der Einzugsbetrag aufgrund der Verringerung des Bruttoentgeltes angepasst werden.
- Sofern PKWs an Mitarbeiter oder Unternehmer überlassen werden, verändern sich im Bereich der Sachbezüge die Versteuerung der PKW-Nutzung. Insoweit sind wohl alle Gehaltsabrechnungen für betroffenen Mitarbeiter innerhalb der Lohnbuchhaltung ab Juli zu ändern und die gegebenenfalls automatisierten Verbuchungsprozesse dieses Sachbezuges aufgrund der neuen Umsatzsteuersätze anzupassen.
- Aufgrund der Kurzfristigkeit der Steuersatzänderungen, ist nicht auszuschließen, dass die Regierung eine Option zwischen alten und neuen Mehrwertsteuersätzen ermöglicht. In dem Fall ist mit den Geschäftspartnern über die Ausübung dieser Option zu sprechen, um eine für alle Seiten einvernehmliche Lösung zu finden.
- Darüber hinaus müssen Anpassungen von Kassensystemen, der Bon-Ausgabe und Warenautomatensystemen inklusive Schulung der zuständigen Mitarbeiter vorgenommen werden.
- Auch Online- oder Internetshops sowie Angaben auf elektronischen Marktplätzen müssen angepasst werden.
- Für erhaltene und geleistete Anzahlungen in Folge der neuen Umsatzsteuersätze ist eine dezidierte Aufzeichnung notwendig. Das heißt, dass z.B. Anzahlungen im zweiten Halbjahr 2020 mit 16 % zu versteuern sind, aber die finale Leistung in 2021 gegebenenfalls mit 19 %.
- Für die Beurteilung von Lieferungen und Leistungen im Übergang zwischen Voranmeldezeiträumen Juni und Juli 2020 sowie Dezember 2020 und Januar 2021 ist eine exakte Beurteilung nötig.

ZUSÄTZLICH

- Da die Abführung der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats verlängert wurde, muss dieses Datum entsprechend eingepflegt werden.



HCP | digital – unsere App für Ihre digitale Buchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung

Belege einfach fotografieren, falls gewünscht nachbearbeiten und dann mit einem Klick, direkt aus der App, an uns senden.

Der Versand erfolgt natürlich verschlüsselt!

